

BGer 8C 1023/2009 vom 14. Dezember 2009

Bundesgericht, 2009-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_1023_2009

FR: TF 8C 1023/2009 du 14 décembre 2009

IT: TF 8C 1023/2009 del 14 dicembre 2009

Regeste

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 14.12.2009 8C 1023/2009 (8C_1023/2009)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 14.12.2009 8C 1023/2009 (8C_1023/2009)

Tribunale federale I Corte di diritto sociale 14.12.2009 8C 1023/2009 (8C_1023/2009)

Arbeitslosenversicherung | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_1023/2009
Urteil vom 14. Dezember 2009 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Parteien B. _____,
Beschwerdeführer, gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, Brunngasse 6, 8400
Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts
des Kantons Zürich vom 28. Oktober 2009. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 4.
Dezember 2009 gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich
vom 28. Oktober 2009, worin der durch B. _____ in einem Verfahren vor dem
kantonalen Gericht vertretenen I. _____ eine Prozessentschädigung von Fr. 500.-
zugesprochen wurde, in Erwägung, dass auf das gegen "die Gerichtspersonen der I.
sozialrechtlichen Abteilung" gerichtete Ausstandsbegehren wegen Unzulässigkeit nicht
einzutreten ist (vgl. dazu Urteil 2C_253/07 vom 26. Juni 2007 mit Verweis auf BGE 114 Ia
278 E. 1 und 105 Ib 301 E. 1c S. 304 zu Art. 25 f. des Ende 2006 ausser Kraft gesetzten
Bundesrechtspflegegesetzes [OG], welche im Wesentlichen mit Art. 36 f. BGG
übereinstimmen; Urteil 2F_12/2008 vom 4. Dezember 2008), dass die vom
Beschwerdeführer in eigenem Namen beanstandete Parteientschädigung der von ihm
vertretenen Person und nicht ihm zugesprochen worden ist, dass dem Beschwerdeführer
daher kein eigenes Beschwerderecht zusteht (Art. 89 BGG), weshalb auf die Beschwerde
nicht eingetreten werden kann, dass deshalb die Angelegenheit im vereinfachten Verfahren
nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ohne Zwischenentscheid über das letztinstanzlich gestellte
Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege direkt mit Endentscheid und ohne beantragte
Beratung nach Art. 58 BGG zu erledigen ist (zum Ganzen s. Urteile 8C_987/09 vom 7.
Dezember 2009 und 8C_381/2008 vom 10. Juni 2008), dass die Voraussetzungen der in
Art. 43 BGG vorgesehenen Möglichkeit, den Beschwerde führenden Parteien auf Antrag
eine angemessene Frist zur Ergänzung der Beschwerdebegründung zu gewähren, überdies
nicht erfüllt sind (a.a.O.), dass sodann das für das letztinstanzliche Verfahren gestellte
Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde
abzuweisen ist, dass die Gerichtskosten gemäss Art. 66 Abs. 1 und Abs. 3 BGG
entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind,

erkennt der Präsident: 1. Auf das Ausstandsbegehren wird nicht eingetreten. 2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 4. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 5. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. Dezember 2009 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.